

► Bundesfinanzhof

Kein Corona-Schutz für Vollstreckungsmaßnahmen vor dem 19.3.20

| Um unbillige Härten zu vermeiden, soll unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen des FA abgesehen werden, wie das BMF mit Schreiben vom 19.3.20 festgelegt hat. Diese Verwaltungsanweisung erfasst aber nicht bereits vor dem 19.3.20 ergriffene Vollstreckungen. Das hat der BFH in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden (BFH 30.7.20, VII B 73/20 [AdV], Abruf-Nr. 217687). |

Die Antragstellerin, ein in der EU ansässiges Unternehmen, hatte Steuerschulden, die bereits 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände richtete jener EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungsersuchen an Deutschland. Das zuständige Finanzamt erließ daraufhin im Februar 2020 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin, und zwar u. a. mit dem Argument, aufgrund ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmeausfälle müsse entsprechend dem BMF-Schreiben vom 19.3.20 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden.

Dies sah der BFH anders. Im BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Das deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lasse sich jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.3.20 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten.

Diese Erwägungen gelten auch für inländische Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner in Deutschland ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.

MERKE | Steuerschuldner, gegen die vor Bekanntgabe des BMF-Schreibens vollstreckt worden ist, können Rechtsschutz nach den allgemeinen Regeln (z. B. § 258 AO) beantragen. (GM)

► Corona-Soforthilfeprogramm

AG Tiergarten verurteilt wegen Subventionsbetrugs

| Das Schöffengericht verhängte gegen den Angeklagten wegen Subventionsbetrugs in sechs Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten, deren Vollstreckung es für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt hat (AG Tiergarten 17.7.20, 328 Ls 4/20, Abruf-Nr. 216959). |

Der Angeklagte hat im Zeitraum zwischen dem 6.4 und 8.4.20 sechs unberechtigte Anträge auf Zuschüsse in Höhe von insgesamt 77.500 EUR aus dem Soforthilfeprogramm „Soforthilfe Corona“ des Bundes gestellt, woraufhin er insgesamt 21.500 EUR erhalten hat. Der Angeklagte hat in seinen Online-Anträgen bei der Investitionsbank Berlin jeweils über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht, indem er tatsächlich nicht existierende Gesellschaften bzw. eine falsche Anzahl an Beschäftigten angegeben hat. (GM)



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 217687

Verschonungsregelung gilt nicht rückwirkend



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 216959